

AZ 21.60 Nr. 771/3.2

An
die Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen –,
Kirchliche Verwaltungsstellen,
große Kirchenpflegen

Kollegiale Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren haben sich vermehrt Pfarrerinnen und Pfarrer zu kollegialer Beratung verabredet. In einzelnen Kirchenbezirken wurden hierfür gemeinsame Verabredungen getroffen. Der Oberkirchenrat begrüßt diese Initiativen ausdrücklich und fördert sie ab dem Jahr 2013 auch finanziell, wenn für die Einführung eines Beratungsschemas oder zu einem späteren Zeitpunkt für dessen Justierung eine Beratungsperson hinzugezogen wird und dadurch Kosten entstehen.

Der Oberkirchenrat schlägt nach der bewährten Praxis einiger Kirchenbezirke vor, dass sich Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen eines Pfarrkonvents, einer Kirchlich-theologischen Arbeitsgemeinschaft oder einer Dienstbesprechung in geeignete Arbeitsweisen einführen lassen und anschließend Verabredungen für die Bildung von kollegialen Beratungsgruppen treffen. Einer kollegialen Beratungsgruppe sollen mindestens vier Personen angehören. Es wird empfohlen, dass sich die Mitglieder der Gruppe für einen begrenzten Zeitraum verabreden, sich aus der pfarrdienstlichen Praxis ein Schwerpunktthema auswählen und sich auf ein bewährtes Beratungsschema verständigen. Die Erfahrung zeigt, dass für die Einführung und erste Erprobung des Beratungsformats die Begleitung durch einen Supervisor bzw. eine Supervisorin oder einen Coach förderlich ist. Außerdem berichten Gruppen immer wieder, dass die Beratung nach einiger Zeit „ausfranst“ und eine kompetente externe Begleitung dann zur Aufrechterhaltung oder Wiedergewinnung des Beratungsschemas hilft.

Ab sofort erstattet oder bezuschusst der Oberkirchenrat – im Rahmen der landeskirchlichen Honorarrichtlinien und der vorhandenen Budgetmittel und nach Antragstellung bis spätestens 30. November eines Jahres – Honorar- und Fahrtkosten für eine qualifizierte Fachperson

- a) einmalig bis zu einem Gesamtbetrag von 500,00 Euro für die Einführung eines Beratungsschemas im Rahmen eines Pfarrkonvents, einer Kirchlich-theologischen Arbeitsgemeinschaft oder einer Dienstbesprechung der Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kirchenbezirks auf Antrag des Dekanatamts; und

b) einmal jährlich bis zur Höhe von 150,00 Euro für die erstmalige Einübung einer Gruppe in die kollegiale Beratung oder für die Justierung eines praktisierten Beratungsschemas in einer bestehenden Gruppe auf Antrag kollegialer Beratungsgruppen von mindestens vier Pfarrerinnen oder Pfarrern.

Der Zuschuss oder eine Erstattung werden nur gewährt für einen Coach oder einen Supervisor /eine Supervisorin, der oder die auf der Coachingliste oder auf der Supervisionsliste unter www.bildungsportal-kirche.de/service verzeichnet ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Für die Antragstellung ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Das Formblatt ist auch unter www.bildungsportal-kirche.de/service/kollegialeberatung eingestellt und kann online ausgefüllt werden. Dem Antrag ist die Honorarrechnung in Kopie beizufügen. Der Oberkirchenrat erstattet keine Fahrtkosten der teilnehmenden Pfarrerinnen und Pfarrer. Zuschüsse oder Erstattungen werden nur für Maßnahmen im Jahr der Antragstellung gewährt.

Die Förderung von Supervision und Coaching bleibt von der Förderung kollegialer Beratungsgruppen unberührt. Die Regelungen hierfür sind im aktuellen Fortbildungsprogramm für den Pfarrdienst und unter www.bildungsportal-kirche.de/service veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Hoffmann-Richter
Kirchenrat

Anlage